

Ehrungsordnung

Ehemalige Abiturienten der Taunusschule Bad Camberg e.V.

§ 1 Ehrung für besondere Leistungen und Verdienste bei Ausübung eines Ehrenamtes in den Vereinsgremien

- (1) Der Verein ehrt seine Mitglieder für besondere Leistungen und Verdienste, die im Rahmen der Ausübung eines Ehrenamtes in den Vereinsgremien erbracht wurden.
- (2) Besondere Leistungen und Verdienste werden erstmals erworben durch fünfjährige ununterbrochene Ausübung eines Ehrenamtes in den Vereinsgremien. Darüber hinaus erfolgen weitere Ehrungen für besondere Leistungen und Verdienste in Abständen von jeweils fünf Jahren (10 Jahre, 15 Jahre, 20 Jahre, usw.) bei ununterbrochener Ausübung eines Ehrenamtes in fraglichen Zeitraum in den Vereinsgremien.
- (3) Als ununterbrochene Ausübung eines Ehrenamtes gilt auch, wenn im fraglichen Zeitraum verschiedene Ehrenämter in den Vereinsgremien ausgeübt wurden. Entscheidend ist, dass es keine zeitliche Unterbrechung zwischen den Ausübungen der verschiedenen Ehrenämter gab.
- (4) Ehrungen gemäß § 1 erfolgen durch Überreichung eines Präsensts, welches eine Kostenobergrenze von 15,00 €, bei Ehrungen für fünfjährige ununterbrochene Ausübung eines Ehrenamtes, nicht überschreiten darf. Bei den weiteren in § 1 Absatz 2, Satz 2 genannten Ehrungen entscheidet der Vorstand über die Höhe der Kosten für das jeweilige Präsent.
- (5) Ehrungen gemäß § 1 erfolgen durch den Vorstand in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

§ 2 Ehrungen von Nichtmitgliedern und Förderern

- (1) Personen und Unternehmen, die nicht Mitglied des Vereins sind, sich aber durch besondere Leistungen oder finanzielle Zuwendungen um den Verein oder die Taunusschule verdient gemacht haben, können geehrt werden.
- (2) Ehrungen gemäß § 2 erfolgen durch Verleihung einer Urkunde und Überreichung eines Präsensts. Über die Höhe der Kosten für dieses Präsent entscheidet der Vorstand.

- (3) Ehrungen gemäß § 2 erfolgen durch den Vorstand.

§ 3 Weitere Ehrungen von Mitgliedern

- (1) Außerhalb der in den §§ 1 und 2 geregelten Fälle kann eine Ehrung erfolgen, wenn sich ein Mitglied durch besondere Leistungen, besonderes Engagement oder finanzielle Zuwendungen um den Verein oder die Taunusschule verdient gemacht hat.
- (2) Ehrungen gemäß § 3 sind unabhängig von der zeitlichen Dauer der besonderen Leistungen bzw. des besonderen Engagements.
- (3) Ehrungen gemäß § 3 erfolgen durch die Überreichung eines Präsents. Über die Höhe der Kosten für dieses Präsent entscheidet der Vorstand.
- (4) Ehrungen gemäß § 3 erfolgen durch den Vorstand in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

§ 4 Ehrungen bei Ausscheiden aus den Vereinsgremien

- (1) Unabhängig von den Voraussetzungen des § 1 werden Mitglieder geehrt, wenn sie nach Ausübung eines Ehrenamtes bzw. mehrerer Ehrenämter in den Vereinsgremien aus dem jeweiligen Gremium ausscheiden und nicht gleichzeitig in ein anderes Vereinsgremium gewählt werden.
- (2) Ehrungen gemäß § 4 erfolgen durch Überreichung eines Präsents. Über die Höhe der Kosten für dieses Präsent entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrungen gemäß § 4 erfolgen durch den Vorstand in der Regel in einer Mitgliederversammlung.

§ 5 Antrag und Antragsberechtigte

Alle Ehrungen werden nur auf Antrag durchgeführt. Ehrungen können beantragt werden

1. durch das betroffene Mitglied
2. durch andere Mitglieder
3. durch die Schulleitung der Taunusschule
4. durch den Vorstand.

§ 6 Entscheidung

Über einen Ehrung bzw. die Annahme des entsprechenden Antrages entscheidet der Vorstand auf der verbindlichen Grundlage dieser Ehrungsordnung.

§ 7 Vereinsgremien

Die für diese Ehrungsordnung maßgeblichen Vereinsgremien sind

1. der Vorstand
2. der Festausschuss.